

Finanzreglement

Die Entschädigungsansätze, basierend auf 1 Lektion (6 Zeiteinheiten, ZE) werden nach Absprache mit der EK, auf Antrag des Vorstandes an die Vereinsversammlung beschlossen. Ein normales Training ist immer eine Lektion. Länger dauernde Anlässe (keine Turnstunde) müssen im Erfassungsformular klar deklariert werden und werden bis 5h als halber Tag, über 5h als ganzer Tag entschädigt.

– ½ Lektion	3 ZE
– 1 Lektion	6 ZE
– ½ Tag	10 ZE
– 1 Tag	18 ZE

Ansätze ab 2010 pro Lektion/6 ZE

Leiter H (nur Jugend)	4.00
Leiter A	10.00
Leiter 1	14.00
Leiter 2	18.00

Erfordert eine Lektion den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Leiter, sind alle Leiter ihrem Einsatz entsprechend entschädigungsberechtigt.

2.4.1.4. Speziell Jugend und Sport

Leiter von Riegen im J&S-Alter sind zum Besuch der entsprechenden Leiterkurse anzuhalten.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung von unterstützungsberechtigten Sportfachkursen oder Anlässen gegeben, so sind die Leiter verpflichtet, ihre Tätigkeiten nach den Richtlinien dieser Organisationen auszuüben. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift kann die Leiterentschädigung gekürzt werden. Zusätzlich wird eine Überprüfung der Leitereinstufung vorgenommen.

Die Entschädigungen und Beiträge von J&S-Sportfachkursen gehen vollumfänglich in diejenige Kasse, aus welcher die Leiterentschädigungen bezahlt werden.

Der J&S Coach und der Obmann Jugend überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Liestal, Januar 2012

Finanzreglement

1. Einnahmen:

1.1. Allgemeines:

Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Anlässen des Vereins
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten und Schenkungen
- Beiträge von J&S, Sporttoto
- Übrige Einnahmen des Vereins

1.2. Mitgliederbeiträge:

Nicht turnende Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Informationskommission und Leiter sind von der Beitragspflicht enthoben.

Sämtliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes, welche nicht aus einer anderen Funktion beitragsbefreit sind, erhalten eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte des Jahresbeitrags für Aktivmitglieder.

1.3. Erträge aus Anlässen des Vereins

Erträge aus kleineren Anlässen, Helfereinsätzen etc. welche von Mitgliedern einer einzelnen Riege durchgeführt werden, um Riegenkosten zu decken, gehen zuhanden der Riege.

Erträge aus Vereinsnänsen (Turnerabend, Stadtlaufl, Turnfeste etc.) gehen zuhanden des Vereins.

Erträge aus anderen Anlässen werden in Absprache mit dem Vereinsvorstand im Interesse der beteiligten Riegen und des Vereins auf- oder zugeteilt.

1.4. Einnahmen aus Sponsoring

Die Verteilung der Einnahmen aus dem Sponsoring richtet sich nach den Verträgen mit den Sponsoren.

Finanzreglement

2. Ausgaben:

2.1. Allgemeines

Ausgaben des Vereins sind:

- Allgemeine Kosten für die Administration und den Turnbetrieb des Vereins
- Anschaffungen
- Mietzinse
- Verbands- und Versicherungsabgaben
- Wettkampfkosten
- Schiedsrichter-/ Mannschaftsgebühren
- Leiterentschädigungen
- Leiterausbildung
- Übrige Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes

2.2. Anschaffungen

2.2.1.1. Wettkampfdress und Trainer

Pro Wettkampfriege (z. B. Geräteriege, Indiacca, Unihockey etc.) werden pro Dressbeschaffung 50% der Kosten, jedoch max. Fr. 70.- pro Dress von der Vereinskasse übernommen.

Die zu beschaffende Anzahl Dress' ist von der Anzahl Turnenden, resp. zugelassenen SpielerInnen abhängig.

Die Kostenbeteiligung wird maximal alle 4 Jahre gewährt und muss budgetiert werden.

Beim Bedarf von zusätzlichen Dress' durch neue Riegenmitglieder ist ein neuer Budgetantrag zu stellen.

Ersatz von defekten Dress' durch normale Abnutzung kann budgetiert werden.

Bei Benutzung eines Dresses länger als 4 Jahre ist keine Kumulation der Kostenbeteiligung möglich.

Der Maximalbetrag der Kostenbeteiligung kann vom Vorstand der Teuerung angepasst werden.

Der Dress bleibt im Besitz der Wettkampfriege.

Die Kostenbeteiligung an einen Vereinstrainer wird von der Vereinsversammlung bestimmt.

Riegenbekleidung wird durch den Verein nicht subventioniert.

Finanzreglement

2.3. Wettkampfkosten

Start- und Haftgelder werden vom Verein übernommen. Der Anteil an die Wettkampfkosten (Festkarten etc.) unterliegt dem Beschluss des Vereinsvorstandes.

Lizenzgebühren werden vom Verein nicht übernommen.

2.4. Leiterentschädigung

2.4.1.1. Gültigkeit

Das Reglement findet für den normalen Trainingsbetrieb und die Betreuung an Wettkämpfen/Anlässen Anwendung. Für Spezialfälle sind individuelle Regelungen möglich. Diese bedürfen der Zustimmung der Leiterentschädigungskommission (EK) welche im Interesse des Vereins entscheidet.

2.4.1.2. Leitereinstufung

Das Mindestalter für die Leitertätigkeit beträgt 16 Jahre. Hilfsleiter Jugend: 14–16 Jahre. Ernennung der Hilfsleiter durch den Obmann Jugend.

Die Leiter werden in drei Stufen eingeteilt, plus Hilfsleiter Jugend:

Leiter H (nur Jugend) Alle Hilfsleiter von 14–16 Jahren

Leiter A Alle Leiter und Hilfsleiter ohne spezielle Leiterausbildung

Leiter 1 Leiter mit J&S Leiter 1 oder absolvierter gleichwertiger Ausbildung im Sinne der Angebote des Vereins. In Ausnahmen langjährige Tätigkeit als Leiter, in den entsprechenden Angeboten des Vereins oder sonstige Verdienste innerhalb des Vereins

Leiter 2 Leiter mit Spezialisierung oder offizieller Trainerausbildung gem. Angeboten des Vereins

Die Einstufung erfolgt durch schriftlichen Antrag des Riegenobmannes an die EK oder in Ausnahmen durch die EK direkt.

Die EK führt eine Leiterkartei, in welcher Ausbildung, Kurs und Leitertätigkeit festgehalten werden

2.4.1.3. Abrechnung

Die Leitertätigkeit wird auf dem offiziellen Formular der EK „Erfassung der Leitertätigkeit“ erfasst

Die Abrechnungsperiode läuft von 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Abgabetermin an die EK ist der 1. Dezember des betreffenden Jahres. Für die fristgerechte Abgabe ist jeder Leiter selber verantwortlich